



DR. JAN-CHRISTOPHER KLING, LL.M.

JCK WIRTSCHAFTSPRÜFER
& STEUERBERATER
DIPLOM-KAUFMANN

IN SOZietät
DR. KLING • HEUFELDER

WIRTSCHAFTSPRÜFER RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Kaiserslautern Frankfurt am Main

Corona: Haftung des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers bei Subventionsbetrug und fehlerhafter Beratung

WP/StB Dr. Jan-Christopher Kling, LL.M.



Schwerpunkte der Agenda

1. Relevanz des Themas
2. Risiken bei Subventionsbeantragung
3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug
4. Subventionsbetrug in Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld
5. Verantwortungsbereich des Mandanten
6. Verantwortungsbereich des StB/WP

Schwerpunkte der Agenda

7. Korrektur des Soforthilfeantrags/Überbrückungsantrags und Selbstanzeige
8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag
9. Empfehlungen für die Praxis

1. Relevanz des Themas

- Corona seit Anfang des Jahres in Deutschland präsent
 - Erstmals seit der Finanzkrise sinkt das BIP in einem Quartal um mehr als 2 %
 - Auftakt einer Rezession
- Um den wirtschaftlichen Schaden und finanziellen Engpässe von Kleinunternehmern, Freiberuflern und Solo-Selbständigen aufzufangen, können unbürokratisch Subventionen in Form von „Soforthilfen“ beantragt werden
 - Voraussetzung für die Gewährung ist ein durch die Corona-Krise verursachter Liquiditätsengpass
 - Wirtschaftliche Schwierigkeiten bestanden nicht bereits zum 31. Dezember 2019

1. Relevanz des Themas

- Besondere Bedeutung für Soloselbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte
 - 50 Milliarden Euro zur Bezuschussung dieser Berufsgruppen
 - Soforthilfen können unbürokratisch beantragt werden
 - Keine Angabe der Personalausweisnummer bei Beantragung nötig
 - Gefahr des Missbrauchs durch Unberechtigte ist hoch
 - Antrag auf Überbrückungshilfe durch Steuerberater
 - Anträge können nur in Zusammenarbeit mit StB gestellt werden
 - Investitionsbank Berlin registriert bereits zahlreiche Betrugsversuche
-

1. Relevanz des Themas

- Selbst redlichen Antragstellern können schwerwiegende Konsequenzen drohen

Die Gefahr des Missbrauchs durch Unberechtigte ist hoch und darf nicht unterschätzt werden!

- **Annahme:** Überprüfung der Förderanträge wird zahlreiche Ermittlungsverfahren nach sich ziehen

2. Risiken bei Subventionsbeantragung

- Grundlage für Fördergelder sind gemachte Angaben des Antragstellers
- Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Antragsteller darzulegen
- Falschangaben bei Antragstellung
 - bewusste Täuschung über Antragsvoraussetzungen
 - unbewusste Täuschung über Antragsvoraussetzungen
- Risiken betreffen denjenigen, der leichtfertig handelt

2. Risiken bei Subventionsbeantragung

Unklare Förderbedingungen schaffen auch für redlichen Antragsteller Haftungs- und Strafbarkeitsrisiko!

- Betrug gemäß § 263 StGB
- Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB
- Haftung der Geschäftsführung gemäß § 130 OWiG
- Strafverfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt § 156 StGB

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Gewerbeuntersagung
 - Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden gemäß § 35 Abs. 1 GewO
- Rückforderungen bzw. Einziehung von Leistungsüberzahlungen
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Betrug § 263 StGB
 - Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden
- Subventionsbetrug § 264 StGB
 - Wenn bei Zugrundelegung der tatsächlichen Umstände kein Anspruch bestanden hätte

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

Strafverfahren wegen Subventionsbetrug

§ 264 StGB

- Bei bewussten Falschangaben kann Subventionsbetrug vorliegen
- Nur vollständig richtige Angaben verhindern Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug
- Unrichtige oder unvollständige Erklärung (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Zweckwidrige Verwendung (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Unterlassen von Mitteilungen (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Gebrauch bestimmter Bescheinigungen (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB)
- Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
 - In besonders schweren Fällen sechs Monate bis zehn Jahre Freiheitsstrafe
 - bei leichtfertiger Tatbegehung Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe

Bei § 264 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 kann bereits Betrug vorliegen, wenn noch keine Subvention gewährt wurde und kein Schaden entstanden ist!

- Täuschung der Vergabestelle reicht als Tatbestandsmerkmal aus

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Angaben sind unrichtig, wenn sie nicht mit Wirklichkeit übereinstimmen
- Angabe sind unvollständig, wenn sie subventionserhebliche Umstände verschweigen

Die leichtfertige Tatbegehung reicht beim Subventionsbetrug für die Strafbarkeit aus!

- Leichtfertigkeit bezeichnet ein erhöhtes Maß an Fahrlässigkeit

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Strafverfahren droht, wenn erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maß außer Acht gelassen wurde
- Individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse des Antragsstellers sind zu beachten

Strafverfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt § 156 StGB

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Zusätzlich zu Subventionsbetrug kann Strafbarkeit nach § 156 StGB vorliegen
- Täter bekräftigt bei Angabe „an Eides Statt“ oder „eidesstattlich“ die Wahrheit seiner getätigten Angaben
- Antragssteller muss bei Soforthilfe versichern, dass wirtschaftliche Tätigkeit von Corona-Krise beeinträchtigt wurde

3. Konsequenzen im Zusammenhang mit Subventionsbetrug

- Antragssteller muss versichern, dass vorhandene liquide Mittel nicht ausreichen
 - Kurzfristige Verbindlichkeiten können nicht bedient werden (Sach-, Personal- und Finanzaufwand)
- Abgabe einer falschen Versicherung an Eides:
 - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe
- Gemäß § 161 Abs. 1 StGB kann ferner eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bestehen

4. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld

- Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nur 10 % Arbeitnehmer von Arbeitsausfall betroffen (zuvor ein Drittel)
- Es muss kein negativer Arbeitssaldo aufgebaut werden
- Auch Leiharbeiter können Kurzarbeit beziehen
- Arbeitsausfall ist unabwendbarem wirtschaftlichen Gründen geschuldet
- Arbeitsausfall wird bei Bundesagentur für Arbeit angezeigt
- Kurzarbeitergeld wird erstattet

4. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld

- Agentur für Arbeit weist ausdrücklich auf strafrechtliche Risiken hin:

„Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.“

- Potentieller Missbrauch liegt vor, wenn Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gemäß § 95 SGB III nicht erfüllt sind

4. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld

- Sind Angaben unrichtig, kann Betrug gemäß § 263 StGB vorliegen
 - Fraglich ist, ob Kurzarbeitergeld als „Subvention“ qualifiziert werden kann
 - Gegen Subvention spricht, dass Leistung dem Arbeitnehmer zusteht
 - Kurzarbeitergeld wird jedoch erst nach Anzeige des Arbeitgebers gewährt
 - Antragsverfahren liegt in Hand des Arbeitgebers, da dieser wirtschaftliches Interesse an der Gewährung hat
 - Ohne Kurzarbeitergeld müsste Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch bei nicht ausreichender Arbeit vergüten
-

4. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld

- In vergangener Finanzmarktkrise sind Betrugsfälle, bei welchen kein Arbeitsausfall in entsprechendem Maß vorgelegen hatte, bekannt geworden
- Nach herrschender Meinung handelt es sich bei Kurzarbeitergeld um Subvention (§ 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB)
 - Subventionsbetrug möglich
 - Antragsangaben können als subventionserhebliche Tatsache gemäß § 264 Abs. 9 Nr. 1 StGB qualifiziert werden

4. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld

Folge:

- Qualifizierung des Kurzarbeitergeldes als „Subvention“
 - Subventionsbetrug geringere Voraussetzungen als Betrug gemäß § 263 StGB
 - Leichtfertiges Handeln reicht als Tatbestand aus
 - Bereits unrichtige oder unvollständige Angaben bei Beantragung des Kurzarbeitergeldes können zur Verwirklichung des Subventionsbetruges ausreichen

5. Verantwortungsbereich des StB/WP

- Mandant über Voraussetzungen zur Beantragung von Soforthilfe unterrichten
 - Mandant über Risiken bei fehlerhafter Antragstellung aufklären
 - Betrug § 263 StGB
 - Subventionsbetrug § 264 StGB
 - Nötige Beweisvorsorge fördern
 - Information über fünfjährige Strafverfolgungsverjährungsfrist
 - Unterstützung Prüfung der Voraussetzungen zur Antragstellung
-

5. Verantwortungsbereich des StB/WP

- Lt. BStBK zulässig, wenn StB Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Ausfüllen des Formulars zur Beantragung von Kurzarbeitergeld übernimmt
- Abgabe der Meldung durch StB zulässig
- Keine Auskünfte über arbeitsrechtliche Fragenstellungen
 - Verstoß gegen RDG
- Objektive Einschätzung des StB, ob Liquiditätsprobleme aufgrund der Corona-Krise vorliegen
 - Pflicht zur Prüfung bei Überbrückungshilfe
 - StB bestätigt in Antragsformular Identität des Antragsstellers und Umstand, dass Unternehmen nicht schon vor dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war

5. Verantwortungsbereich des StB/WP

- Einschätzung der Gefahr über Angabe unvollständiger Angaben und mögliche strafrechtliche Konsequenzen
- Strafbarkeitsrisiko besteht, wenn Prüfungs-, Informations- oder Aufsichtspflichten verletzt werden
 - Bei Gleichgültigkeit
 - Grober Unachtsamkeit

6. Verantwortungsbereich des Mandanten

- Unternehmen müssen vor Beantragung der Soforthilfen einen exakten Arbeitsausfall oder Auftragsausfall dokumentieren
- Liquiditätsengpass muss glaubhaft vermittelt werden
- Prüfung der Plausibilität ist zwingend notwendig
- Dokumentation ist unabdingbar

6. Verantwortungsbereich des Mandanten

- Kausalität zwischen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Betrieb und Liquiditätsengpass muss bewiesen werden
 - Umfassende Beweisvorsorge, Vorliegen der Voraussetzungen muss bis zum Ende der Strafverfolgungsverjährungsfrist nachweisbar sein
 - Alle Informationen und Unterlagen sammeln und aufbewahren

6. Verantwortungsbereich des Mandanten

- Jegliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs dokumentieren (krankheitsbedingte Ausfälle, Störung der Betriebsabläufe durch Homeoffice, Auftragsrückgang, schleppende Zahlungseingänge, steigende Kosten)

7. Korrektur des Soforthilfeantrags/Überbrückungsantrags und Selbstanzeige

- Bei bewusst oder versehentlich falschem Antrag schnellstmöglich handeln
- Bis zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung kann Korrektur des Förderantrags an Behörde geschickt werden

„Wegen Subventionsbetrug wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird“ (§ 264 Abs. 6 StGB)

7. Korrektur des Soforthilfeantrags/Überbrückungsantrags und Selbstanzeige

- Tätige Reue möglich
- Durch freiwilliges ernsthaftes Bemühen Subventionsgewährung zu verhindern, kann Straflosigkeit das Ergebnis sein
- Auch bei Strafverfahren falscher Versicherung an Eides Statt, kann Straflosigkeit eintreten, wenn Handlung fahrlässig begangen wurde
 - Nur bei rechtzeitiger Berichtigung der falschen Angaben

7. Korrektur des Soforthilfeantrags/Überbrückungsantrags und Selbstanzeige

**„ Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die
falsche Angabe rechtzeitig berichtigt“
(§ 161 Abs. 2 StGB)**

7. Korrektur des Soforthilfeantrags/Überbrückungsantrags und Selbstanzeige

- Wurde die Soforthilfe bereits gewährt, Korrektur nicht mehr bzw. nur eingeschränkt möglich
 - In bestimmten Fällen ist Selbstanzeige angebracht
- „ Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.“**

(§ 264 Abs. 6 StGB)

- Absehen von Strafe, wenn Subventionsauszahlung von Antragsteller verhindert wird
-

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

- StB haftet nur, wofür er beauftragt wurde

Welche Befugnisse hat der Steuerberater in Zeiten der Pandemie und wo liegen die Beratungs- und vertretungsgrenzen?

- Gemäß § 33 StBerG haben StB/WP ihre Auftraggeber im Rahmen ihres Auftrages
 - In Steuersachen zu beraten und zu vertreten
 - Hilfe bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten zu leisten und ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

- Hilfeleistung in Steuerstrafsachen gewähren
 - Hilfeleistung in Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit gewähren
 - Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten gewähren
-
- Nebenleistungen nach § 5 RDG
 - Hauptanwendungsfall für StB und WP
 - Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderer Tätigkeit sind gestattet, wenn es Nebenleistung des Berufs- und Tätigkeitsfelds darstellt

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

- Erlaubte Rechtsdienstleistungen sind solche, die im Zusammenhang mit Fördermittelbeantragung stehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG)
- Für Erlaubnis der Erbringung von Rechtsdienstleistungen kommt es auf typisches Berufs- und Tätigkeitsbild des StB's an
- Entscheidend ist die konkrete berufliche Tätigkeit
- Zur Erbringung der Nebenleistung muss ein innerer Zusammenhang zur Hauptleistung bestehen
- Erfüllung der Hauptleistung wäre ohne Nebenleistung beeinträchtigt

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

Beratungsumfang in der Pandemie:

- Frage der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft
- Prüfung der bilanziellen Insolvenzreife
- Beratung zu Fördermitteln und Förderprogrammen
- Fördermittel zur Soforthilfe zur Überbrückung der Corona-Krise
- Beratung und Hilfestellung bei Anträgen auf Kurzarbeitergeld
- Antragstellung Überbrückungshilfe

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

Nicht im Beratungsumfang des Steuerberaters:

- Frage der Insolvenzreife einer Gesellschaft, zivilrechtliche Unwirksamkeit einer Rangrücktrittserklärung
- Fertigung von Vertragsentwürfen zu Anpassungen in der Corona-Krise
- Beratung von Kündigungs- oder Stundungsmöglichkeiten von Miet- oder Darlehensverträgen in der Corona-Krise
- Beratung bezüglich des „COVID-19-Gesetzes“ und Auswirkungen auf Recht zur Stundung in Bezug auf Leistungsstörungen
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern des Mandanten zur Risikoverteilung in der Pandemie

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

- Forderungseinzug für Mandanten zur Liquiditätssteigerung
- Geltendmachung von Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen aufgrund von Corona bedingten Ausfällen
- Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen (z. B. Homeoffice-Regelungen, Urlaubsabgeltung oder Schutzmaßnahmen) sowie die Vertretung vor dem Arbeitsgericht

Diese Beratungsleistungen dürfen nicht von Steuerberatern erbracht werden!

Haftungsrisiko!

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

- Hat StB eine Pflichtverletzung zu vertreten, Schadensersatzpflicht gemäß § 280 BGB
- Verschulden wird vermutet
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen zeigen einen aktuellen Stand der Buchführung (Veränderungen möglich), Haftung wird auf Mandant verlagert
- Jahresabschluss durch Vollständigkeitserklärung „abgesichert“, Haftung wird auf Mandant verlagert

8. Haftung des StB/WP bei falschem Soforthilfeantrag

„ Steuerberater sollten auf Risiken außerhalb des konkreten Beratungsauftrags hinweisen, sofern sie mit der Rechtslage betraut sind oder absehen können, welche Sachverhalte sich vorteilig oder nachteilig auswirken können“

- Bei unzureichender Sorgfalt bei der Unterstützung der Anträge kann der StB/WP in Haftung genommen werden
- Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wurde außer Acht gelassen
 - Verschulden des StB/WP tritt ein

9. Empfehlungen für die Praxis

- Berücksichtigung der erlaubten Beratungsleistungen im Rahmen der Corona-Krise
 - Kanzleimitarbeiter über erlaubte Beratungsleistungen informieren
 - Kanzleimitarbeiter über „verbotene“ Beratungsleistungen informieren
- Mandanten zwingend über die Risiken falscher Angaben im Rahmen der Förderanträge aufklären
 - Betrug § 263 StGB
 - Subventionsbetrug § 264 StGB
- Mandanten zur Beweisvorsorge anleiten
- Mandanten über Strafverjährungsfrist informieren

9. Empfehlungen für die Praxis

- Mandant über Voraussetzungen des Antragstellung unterrichten
 - Bei Fehlen der Voraussetzungen von Antrag abraten
- bei fehlerhaften Angaben:
 - Sofortige Korrektur des Förderantrags
 - Selbstanzeige zur Verhinderung der Strafverfolgung
- Bei Vorwurf eines möglichen Subventionsbetrugs:
 - Keine voreiligen Angaben gegenüber den Ermittlungsbehörden
 - Bei Hausdurchsuchung von Schweigerecht Gebrauch machen
 - Fachanwalt hinzuziehen

Zum Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



WP/StB Dr. Jan-Christopher Kling, LL.M.
